

**Satzung  
zur Regelung des Marktwesens  
(Marktsatzung)  
für die Stadt Neustadt an der Orla**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 25.10.2001 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

**§ 1  
Marktbereich**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Orla betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz, innerhalb des gekennzeichneten Bereiches, durchgeführt.

**§ 2  
Markttage und Verkaufszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und als 'Grüner Markt' am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.
- (2) Das für das Marktwesen zuständige Amt kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (3) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf vom Gewerbeamt festgesetzt.

### **§ 3 Wochenmarktangebot**

- (1) Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - dürfen nur die Warenarten entsprechend der Rechtsverordnung der Stadt Neustadt an der Orla zum Warensortiment auf Wochenmärkten in der jeweils gültigen Fassung feilgeboten werden.
- (2) Zum 'Grünen Markt' dürfen nur folgende Warenarten angeboten werden:
  - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
  - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - Kränze, Grabgestecke,
  - künstliche und getrocknete Blumen,
  - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

### **§ 4 Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Das für das Marktwesen zuständige Amt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt Neustadt an der Orla kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

### **§ 5 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Neustadt an der Orla beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

## **§ 6 Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von dem für das Marktwesen zuständige Amt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von dem für das Marktwesen zuständige Amt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Angestellte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  5. ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das für das Marktwesen zuständige Amt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (5) Die Gänge zwischen den Marktständen dürfen nicht durch Waren oder andere Gegenstände verstellt werden. Bei der Auflage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen, die Lebensmittel anbieten, müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihre Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## **§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

## **§ 9 Fahrzeugverkehr**

Die Zufahrten zum Marktplatz sowie die Zugänge zu den am Marktplatz gelegenen Wohn- und Geschäftshäusern sind freizuhalten.

## **§ 10 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung**

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

## **§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
  4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten.

## **§ 12 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrlicht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

### **§ 13**

#### **Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktsatzung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 widerrufen werden.

### **§ 14**

#### **Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Neustadt an der Orla in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

### **§ 15**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
  3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
  4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtung festgelegten Maße nicht einhält,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
  6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
  8. entgegen § 11 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
  10. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,

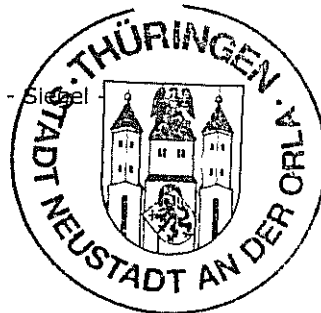
11. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
  12. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Waren anpreist und überlaute Vorträge hält,
  13. entgegen § 12 Abs. 1 - 3 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen (§ 11 Abs. 1) werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung für die Durchführung von öffentlichen Märkten im Bereich der Stadt Neustadt an der Orla vom 26.11.1993 außer Kraft gesetzt.

Neustadt an der Orla, 6. Dezember 2001

**A. Hoffmann**  
Bürgermeister



Beschlossen am: 25.10.2001

Veröffentlicht am: 14.12.2001

